

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement für Aussen- und
Parabolantennen

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 120 des Kant. Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Juni 1998, beschliesst folgendes Reglement:

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt das Aufstellen von Empfangs- und Sendeantennenanlagen für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Grundsätze

¹ Das Aufstellen und Ausbauen von Aussenantennen und Parabolantennen ist bewilligungspflichtig.

² Bewilligungen für Aussenantennen, Parabolantennen können nur erteilt werden, wenn von ihnen keine verunstaltende Wirkung ausgeht. Insbesondere ist auf die Aspekte des Ortsbild- und Heimatschutzes zu achten.

³ Aussenantennen, Parabolantennen müssen möglichst unscheinbar platziert werden. Es ist die effektiv schonendste Variante (Ort, Farbe) zu wählen, die technisch möglich und verhältnismässig ist. Für das Erstellen von Mobilfunkmasten gelten die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

B) Bewilligungen

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Das Aufstellen und Ausbauen von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Gemeinderat.

² Baugesuche sind mit dem entsprechenden Formular (Parabolantenne / Aussenantenne) und den geforderten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung im Doppel einzureichen. Das Gesuch kann über die Gemeindeforum unter <http://www.oberdorf.bl.ch/verwaltung/formulare.htm> heruntergeladen werden.

³ Gegen die Ablehnung eines Gesuches und gegen andere Verfügungen des Gemeinderates als Bewilligungsbehörde können die Betroffenen innert 10 Tagen ab Zustellungsdatum bei der Baurekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erheben.

⁴ Widerrechtlich erstellte Empfangs- und Sendeantennen sind abzubauen. Der Gemeinderat setzt hierzu eine Frist von 3 Monaten.

§ 4 Gebühren

Der Gemeinderat legt die Bewilligungsgebühr fest.

§ 5 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1000.00 geahndet.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären.

C) Schlussbestimmungen

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 12. Juni 1995 wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion setzt der Gemeinderat das Datum des Inkrafttretens fest.

GV-Beschluss	Genehm. BUD	In Kraft seit	Bemerkungen
15.04.2013	04.06.2013	15.04.2013	

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Vize-Präsident:

Der Verwalter:

Christian Heckendorn

Beat Ermel
